

7/1a

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

12. Jahrgang

Berlin, den 22. Januar 1945

2. Ausgabe

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

23. Verordnung über die Stiftung des Ärmelbandes »Metz 1944«.

1. Der Führer hat zur Erinnerung an die heldenhafte Verteidigung der Festung Metz gegen einen an Zahl und Material überlegenen Gegner durch die Kampfgruppe von Siegroth (Kriegsschule Metz mit unterstellten Truppenteilen aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS) die Schaffung eines Ärmelbandes mit der Aufschrift

»Metz 1944«

als Kampf- und Traditionsabzeichen verfügt.

2. Das Abzeichen soll als Kampfabzeichen aus einem schwarzen Ärmelband mit silberner Aufschrift »Metz 1944« und silberner Einfassung bestehen.

3. Nach der Entscheidung des Führers soll die Verleihung des Ärmelbandes erfolgen:

Als Kampfabzeichen für alle Angehörigen der Kampfgruppe von Siegroth, die an dem Kampf um die Festung Metz aktiv teilgenommen haben,

als Traditionsabzeichen an alle Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften der Schule VI für Fahnenjunker der Infanterie Metz, jetzt Meseritz, (Lehr- und Stammpersonal sowie Schüler) während ihrer Zugehörigkeit zur Schule.

4. Chef H Rüst u. BdE veranlaßt die Beschaffung der Ärmelbänder gemäß Ziffer 2. Vorlage eines Musters zur Genehmigung durch den Führer hat beschleunigt zu erfolgen.

5. Die Verleihung der Ärmelbänder entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 3 hat sofort nach erfolgter Beschaffung in feierlicher Form zu erfolgen.

6. Durchführungsbestimmungen erläßt Chef H Rüst u. BdE (Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres) im Einvernehmen mit O. K. H./PA.

7. Tag der beabsichtigten Verleihung ist hierher zu melden.

Führer-Hauptquartier, den 24. 10. 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel
Heeresstab (I) Nr. 1835/44.

Durchführungsbestimmungen des O. K. H. zur Verordnung über die Stiftung des Ärmelbandes »Metz 1944« vom 24. 10. 1944.

1. Das Ärmelband »Metz 1944« erhält, wer in der Zeit vom 27. 8. bis 25. 9. 1944 im Rahmen der Kampfgruppe von Siegroth zur Verteidigung der Festung Metz eingesetzt war und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat:

- Ehrevoller, mindestens 7tägiger Einsatz im Rahmen der Kampfgruppe von Siegroth,
- Verwundung.

Anträge auf Verleihung der Trageberechtigung für Angehörige anderer Wehrmachtteile, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, können in gleicher Weise in Vorschlagslisten (Sammellisten) durch eine von den Oberkommandos zu bestimmende Sammeldienststelle vorgelegt werden.

2. Das Ärmelband »Metz 1944« wird als Traditionsabzeichen verliehen an alle Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften der Schule VI f. Fhj. d. Inf. Metz (Lehr- und Stammpersonal sowie Schüler) während ihrer Dienstzeit an der Schule.

3. Das Ärmelband »Metz 1944« wird durch den Führer der Kampfgruppe, Generalmajor von Siegroth, verliehen.

Das Abzeichen wird auf dem linken Unterärmel der Uniform (auch zum Mantel) getragen.

4. Anträge auf Verleihung des Ärmelbandes »Metz 1944« sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster s. An-

Anlage 2

zu Nr. 23

Anlage 3

zu Nr. 23

Schule VI f. Fhj. d. Inf.
Metz jetzt Meseritz

Besitzzeugnis

Im Namen des Führers

wurde dem
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

das Ärmelband »Metz 1944« verliehen.

.....
(Ort und Datum)

(Dienststempel)

von Siegroth
Generalmajor

Bescheinigung Nr.

Der
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Zuname)

ist berechtigt, während der Zeit der Zugehörigkeit zur Schule VI das
Ärmelband

»Metz 1944«

zu tragen. Mit der Versetzung von der Schule erlischt diese Trage-
berechtigung. Ärmelband und Bescheinigung sind zurückzugeben.

(Dienststempel)

.....
(Kommandeur der Schule)

24. Verordnung über die Annahme und Einstellung von Freiwilligen in die Deutsche Wehrmacht und Waffen-~~ff~~.

Vom 21. Dezember 1944.

Auf Grund der §§ 6, 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) wird verordnet:

Für die Meldung, Annahme und Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Deutsche Wehrmacht oder Waffen-~~ff~~ bedarf es während des Krieges nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Freiwillige das volksturmpflichtige Lebensalter erreicht hat.

Führer-Hauptquartier, den 21. Dezember 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. W., 8. I. 45

— 7308/44 g — WFS/Org (III).

— 11506/44 g — WEA/Abt. E (I c).

25. Beförderungstage in der Wehrmacht.

Die Beförderungstage für 1945 und künftig werden für die Wehrmacht einheitlich, wie folgt, festgesetzt:

Beförderungstage	Rangdienstalter vom	Wehrsold und Besoldung ab
1. 1.	1. 1.	1. 1.
30. 1.	30. 1.	1. 1.
(bisher 1. 2.)	(bisher 1. 2.)	(bisher ab 1. 2.)
1. 3.	1. 3.	1. 3.
1. 4.	1. 4.	1. 4.
20. 4.	20. 4.	1. 4.
	(bisher 1. 4. bzw. 1. 5.)	(bisher ab 1. 4. bzw. 1. 5.)
1. 6.	1. 6.	1. 6.
1. 7.	1. 7.	1. 7.
1. 8.	1. 8.	1. 8.
1. 9.	1. 9.	1. 9.
1. 10.	1. 10.	1. 10.
9. 11.	9. 11.	1. 11.
(bisher 1. 11.)	(bisher 1. 11.)	
1. 12.	1. 12.	1. 12.

O. K. W., 7. 12. 44

— 3766/44 — WZA/Ag WZ (II).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 11. I. 45

— 6024/44 — PA/Ag P 1/1 (Zentral-)Abt./III b (I).

26. Einsatz von Urlaubern und Dienstreisenden durch andere Wehrmacht- oder Truppenteile.

Wehrmachtangehörige, die während einer Urlaubs- oder Dienstreise in Sonderfällen von anderen Wehrmachtteilen oder anderen Truppenteilen zum Kampf eingesetzt werden, sind ihrem Stammtruppenteil (Dienststelle) oder dem für sie zuständigen Ersatztruppenteil durch den aufnehmenden Truppenteil unverzüglich (möglichst fernschriftlich) zu melden.

Nach Erfüllung des Kampfauftrages sind diese Wehrmachtangehörigen in Zukunft ihrem alten

Einsatztruppenteil (in Zweifelsfällen ihrem Ersatztruppenteil) — sobald irgend möglich — wieder zuzuführen.

Soldaten der Kriegsmarine von schwimmenden Verbänden sind von dem Einsatz auszuschließen. Betreffend Landverbände ist entsprechend 1. Absatz zu verfahren.

O. K. W., 23. 12. 44

— 7060/44 — AWA/W Allg (II c).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. I. 45

AHA/Stab.

27. Verlegung feldpostnummerführender Einheiten in das Protektorat Böhmen und Mähren.

Einheiten mit getarnter Anschrift, die in das Protektorat Böhmen und Mähren verlegt werden, haben ihr Eintreffen der nächstgelegenen Dienststelle (Postdienststelle oder Behördenpoststelle) der Deutschen Dienstpost Böhmen-Mähren, nicht dem Ortspostamt der Böhmisches-Mährischen Post, anzuzeigen. Alle Dienstsendungen sowie private Feldpostsendungen von und an Wehrmachtangehörige bei feldpostnummerführenden Einheiten werden ausschließlich durch die Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren befördert. Diese Sendungen sind daher stets bei der nächstgelegenen Dienststelle (Postdienststelle oder Behördenpoststelle) der Deutschen Dienstpost Böhmen-Mähren einzuliefern bzw. abzuholen.

O. K. W., 3. I. 45

— 2235/44 — In 8 (III a).

28. Ausbildung von Kraftfahrern und Fahrlehrern für Generator-Kfz.

Im Einverständnis mit der Korpsführung NSKK wird angeordnet:

Die Mitteilung der Namen, Anschrift usw. derjenigen Wehrmachtangehörigen, die zu Fahrern von Generatorkraftfahrzeugen umgeschult sind oder die die Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrern von Generatorkraftfahrzeugen erlangt haben, an die örtlich zuständigen NSKK-Motorgruppen sowie an die Motorgruppe Wartheland in Posen, Robert-Koch-Str. 57, entfällt mit sofortiger Wirkung.

Den Inhabern der entsprechenden Erweiterungsvermerke auf Führer- und Fahrlehrerscheinen ist in Zukunft bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die sie zur Erlangung der BB- und L-Scheine des NSKK vorzulegen haben.

O. K. W., 30. 12. 44

— 46 e — Ch WKW/Abt. Mot/K-Verw. (Recht).

Bekanntgegeben.

Die Bestimmungen H.V.BI. 1943 Teil B S. 146 Nr. 282 Ziff. 4 und H.M. 1943 S. 484 Abschn. V Ziff. 4 sind mit Ausnahme des 1. Satzes zu streichen und mit Hinweis auf vorstehende Anordnung zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. I. 45

— B 46 e — AHA/Gen d KfW/In 12 (III a).

29. Mitnahme von Zivilpersonen in Wehrmacht-Kfz. in den Kampfgebieten.

Gemäß Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege, Abschnitt C/13, ist die Mitnahme von Zivilpersonen, die nicht der Wehrmacht angehören, in Wehrmacht-Kfz. bei Großnotständen gestattet. In frontnahen Gebieten, welche in verkehrstechnischer Hinsicht immer Notstandsgebiete sein werden, ist es nicht nur Pflicht der Kraftfahrer, einer deutschen Zivilperson das Mitfahren zu gestatten, sondern sogar anzubieten. Dieses Verhalten soll der notleidenden deutschen Zivilbevölkerung beweisen, daß die Wehrmacht an ihrer Notlage Anteil nimmt und bemüht ist, ihr Los zu erleichtern. Hierbei

müssen besonders höhere Dienstgrade beispielgebend sein.

Die Mitnahme ausländischer Zivilpersonen, die nicht der Wehrmacht angehören, in Wehrmacht-Kfz. in diesen Gebieten ist unzulässig.

O. K. W., 4. I. 45

— 46 a (2) — Ch WKW/Abt. Mot./Gr. K-Verw. (b).

Bekanntgegeben.

Die Truppenteile und Dienststellen sind entsprechend zu belehren. H. M. 1944 Nr. 411 Abschn. C/13 ist mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. I. 45

— 46 a — AHA/Gen d KfW/In 12 (III a).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

30. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Schwerverwundete und Schwerbeschädigte.

1. Das Einholen der Würdigkeitserklärung des Feldtruppenteils auf Grund des Formblattes »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen« S. 47 Anlage 6 über die Feldpostnummer 08 181 entfällt ab sofort. Statt dessen ist eine Vernehmung des Schwerverwundeten nach dem Muster Formblatt W (Anlage 1) durchzuführen. Diese Vernehmung soll nach den eigenen Angaben des Schwerverwundeten alle Punkte enthalten, aus denen die Verleihungsdienststelle auf die Würdigkeit des E. K. 2. Kl. bzw. K. V. K. 2. Kl. m. Schw. schließen kann.

2.a) Das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt W ist in doppelter Ausfertigung der zuständigen E. K.-Verleihungsdienststelle mit Anschreiben nach Formblatt WA (Anlage 2) unmittelbar nach der Einlieferung des Verwundeten vorzulegen. Eine Zweitschrift des Antrages, der zur Verleihung der höheren Stufe des Verwundetenabzeichens auf Grund einmaliger schwerer Verwundung geführt hat, ist beizufügen. Falls die höhere Stufe des Verwundetenabzeichens bei Verwundungen ungewöhnlicher Art nach H. M. 1944 Nr. 46 zu Ziffer 5 und 6 durch O. K. H./PA/P 5 noch zu bestimmen ist, ist der Antrag für die Verleihung des Verwundetenabzeichens und ein ausführliches ärztliches Gutachten, aus denen die bleibenden Verwundungsfolgen klar hervorgehen, mit einzureichen. Die Entscheidung des O. K. H. wird von der für die Verleihung des E. K. 2. Kl. in Frage kommenden Dienststelle (z. B. Stellv. Generalkommando) herbeigeführt.

b) Die Zweitschrift des Formblattes W ist mit der Mitteilung nach Formblatt WB (Anlage 3) über die stattgefundene Verleihung des E. K. 2. Kl. dem Feldtruppenteil bzw. Einsatztruppenteil des Schwerverwundeten zuzuleiten. Der Truppenteil ist bei falschen Angaben und bei Unwürdigkeit des Beliehenen verpflichtet, eine entsprechende Meldung mit der Stellungnahme des Divisionskommandeurs der Verleihungsdienststelle unmittelbar zuzuleiten. Diese hat den Entzug der falsch verliehenen Auszeichnung beim O. K. H./PA/P 5 zu beantragen.

3.a) Auf Grund der Vernehmung kann die E. K.-Verleihungsdienststelle (z. B. das Stellv. Generalkommando) nach der Verleihung der

höheren Stufe des Verwundetenabzeichens (z. B. durch den Chefarzt des Reservelazarett) für einmalige schwere Verwundung das E. K. 2. Kl. verleihen an alle Soldaten, die durch Feindeinwirkung an der Front bzw. im Bandenkampf verwundet worden sind.

b) In allen Fällen, in denen die Verleihung des E. K. 2. Kl. nicht den Bestimmungen entspricht (z. B. Belassung eines zu Unrecht verliehenen Verwundetenabzeichens usw.), ist wohlwollend zu prüfen, ob aus den Verfügungsbeständen das K. V. K. 2. Kl. m. Schw. verliehen werden kann.

c) Alle Grenzfälle und solche Fälle, bei denen bisherige Verwendung und der Hergang bei der Verletzung die Verleihung des E. K. 2. Kl. nicht berechtigt erscheinen lassen, sind dem O. K. H./PA/P 5 zur Entscheidung vorzulegen.

4. Ergibt die Vernehmung (Formblatt W) Widersprüche oder Unklarheiten bzw. bestehen über die Würdigkeit Zweifel, so sind diese vor der Verleihung durch Rückfrage beim Feldtruppenteil zu klären.

5. Bei Schwerverwundeten in Lebensgefahr sind die Verleihungsvoraussetzungen fernmündlich oder fernschriftlich zwischen Lazarett und E. K.-Verleihungsdienststelle festzustellen, die Auszeichnung auszuhändigen, der schriftliche Antrag und das Vernehmungs-Formblatt nachzureichen.

6. Die Neuregelung tritt sofort in Kraft. Die Antwort auf laufende Würdigkeitsanfragen ist nicht abzuwarten. Die Verfügung Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 28 Ziffer 3/4 und S. 47 Anlage 6 wird hiermit außer Kraft gesetzt, ebenso die Verfügung H. M. 1943 Nr. 305 Ziffer 2. Formblatt WA ersetzt das Formblatt 6b.

7. Die Verleihung von E. K. 2. Kl. an Verwundete, die das Verwundetenabzeichen in Silber oder Gold auf Grund mehrmaliger Verwundungen erhalten haben, ist nur durch den Feldtruppenteil auf Grund besonderer Tapferkeitstaten möglich. Das gleiche gilt für die Verleihung des E. K. 1. Kl. an Schwerverwundete.

8. Ebenfalls ist bei Soldaten, die durch Unfall ohne Feindeinwirkung und kriegsbedingte Krankheiten schwere Beschädigungen erlitten haben, für die kein Verwundetenabzeichen verliehen werden kann und die aus der Wehrmacht entlassen werden müssen, eine Vernehmung durch die Reservelazarette bzw. Heeresentlassungsstellen nach Anlage 1 aufzu-

stellen, die dem letzten Feldtruppenteil bzw. Einsatztruppenteil zuzuleiten ist. Dieser hat wohlwollend zu überprüfen, ob das E. K. 2. Kl. oder K. V. K. 2. Kl. m. Schw. verliehen werden kann und die Verleihung mit der Frontverleihungsdienststelle durchzuführen.

9. Vornehmste Aufgabe aller Vorgesetzten ist es, dafür zu sorgen, daß den Schwerverwundeten baldigst die verdienten Auszeichnungen verliehen werden. Jede Feldeinheit hat die Kameradschaftspflicht, mit ihren Verwundeten Verbindung zu halten. Bei allen Rückfragen von Lazaretten und Ersatztruppenteilen bei den Feld- bzw. Einsatztruppenteilen ist eine Vernehmung gemäß Formblatt W aufzustellen und der Anfrage beizufügen.

10. Die Anfrage nach der Befürwortung der Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß H. Dv. 29 a Ziffer 37 Abs. 4 und 5 ist in der bisherigen Form vom Feldtruppenteil bzw. Einsatztruppenteil nach Eingang der Zweitschrift der Vernehmung in jedem Falle zu beantworten.

Im Auftrage
Burgdorf

O. K. H., 18. 1. 45
29 a 12/16
900/45 PA/P 5 (b).

31. Ersatzanforderungen für Offiziere (VD).

Die Bestimmungen des Merkblattes 14/2, Abschn. D, Ziff. 3, Abs. I (Seite 129 bis 131) sind auch für die Anforderung des Offiziersersatzes für Volks-Einheiten maßgebend.

Demnach sind sämtliche Ersatzanforderungen durch die Divisionen usw. über die Heeresgruppen bzw. selbst. Armeen zu leiten.

Unmittelbare Ersatzanforderungen beim O. K. H./PA, bei den Wehrkreisen oder auf anderen Dienstwegen sind unzulässig.

O. K. H., 3. 1. 45
PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I b)
PA/P 7/1. (Allgem.) Gruppe.

32. Verwendung einsatzversehrter aktiver Offz. als Lehroffiziere des allgemeinbildenden Unterrichts an Führernachwuchsschulen.

Auf den Führernachwuchsschulen des Heeres und den Lehrgängen für Berufsunteroffiziere wird künftig der allgemeinbildende Unterricht auch von aktiven, besonders hierzu ausgebildeten Offizieren erteilt.

Während des Krieges kommen für eine solche Ausbildung nur versehrte Offz. in Frage, deren derzeitiger Tauglichkeitsgrad eine Verwendung im Feldheer im Verlauf eines Jahres oder für die Dauer ausschließt.

Diese aktiven Offz. sollen wahrnehmen:

1. den politisch-weltanschaulichen Unterricht, den Unterricht in Volkskunde, Rassenkunde, Erblehre und nationalsozialistischer Volksordnung,
2. den politisch ausgerichteten allgemeinbildenden Unterricht in Deutsch, Geschichte, Kriegsgeschichte, Volks- und Raumkunde, Wehrgeographie, Mathematik, Rechnen, militär. Rechnen, Physik, Chemie, Wehrphysik und Wehrchemie.

Anträge versehrter Offz., die vorstehende Voraussetzungen erfüllen, sind von diesen ab sofort laufend unmittelbar dem O. K. H./PA/Ag P 2/3. Abt. Betr. — Feldpostnummer 28 920 C — vorzulegen.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Dienstgrad mit R. D. A.,
4. Tapferkeitsauszeichnungen,
5. Ers. Tr. Tl. (gegebenenfalls Lazarett),
6. Fr. Tr. Tl.,
7. letzter Feldtruppenteil mit Angabe der Dienststellung,
8. schulische Vorbildung mit Angabe abgelegter Prüfungen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) kurzer Lebenslauf,
- b) wehrmachtärztliches Gutachten, aus dem Tauglichkeitsgrad und Versehrtenstufe ersichtlich sind,
- c) Zeugnisabschriften (Schulabgang, Prüfungen).

Bekanntgabe dieser Verfügung hat monatlich bei den Truppenteilen des Ers. Heeres und in den Res. Laz. zu erfolgen.

O. K. H., 9. 1. 45

— 30 k/p — PA/Ag P 2/3. Abt. Betr. (2).

33. Studien- und Prüfungsurlaub für Res. Offiziere der Versehrtenstufe II bis IV.

— H. V. Bl. 1944 Teil C Nr. 286 Abs. 2. —

Beurlaubungen von einsatzversehrten Res. Offz. (V. St. II bis IV) zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen erfolgt ab sofort in Abweichung von der in H. M. 1941 Nr. 991 A/VI b getroffenen Regelung ausschließlich in jedem Einzelfalle durch O. K. H./PA/Ag P 2/3. Abt. Betr.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) Personalausweis,
- c) wehrmachtärztliches Gutachten, aus dem V. St. und Tauglichkeitsgrad (unter Angabe der voraussichtlichen Dauer) ersichtlich sind,
- d) Nachweis über die berufliche Notwendigkeit der Beurlaubung durch Beifügung von schriftlichen Unterlagen der zuständigen Verwaltungsbehörde, Handwerkskammer usw.

Die Anträge sind von den Stellv. Gen. Kdos. zeitgerecht nach eingehender Vorprüfung mit Stellungnahme zur Frage der DU-Entlassung dem HPA/Ag P 2/3. Abt. Betr. vorzulegen.

H. V. Bl. 1944 Teil C Nr. 286 Abs. 3 wird von dieser Regelung nicht berührt.

O. K. H., 11. 1. 45

— 30 k/p — PA/Ag P 2/3. Abt. Betr. (2).

34. Offizier-Beurteilungsbestimmungen.

— H. M. 1944 Nr. 376. —

Es besteht Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

1. Aus dem Beurteilungskopf muß gem. Ziff. 1 der o. a. Verfügung ersichtlich sein:
 - a) Anlaß der Vorlage (z. B. Versetzung zum Ersatztruppenteil),
 - b) Grund der Versetzung (z. B. Versagen als Truppenführer vor dem Feinde in Krisenlage oder körperlich den Anforderungen des Winterfeldzuges nicht mehr gewachsen).
2. Die Beurteilungen sind von dem beurteilenden Vorgesetzten persönlich zu unterschreiben. Die Bescheinigung »für die Richtigkeit der Unterschrift« ist bei Reinschriften unzulässig.

O. K. H., 9. 1. 45

— 385/45 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I a).

35. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere 1 bis 4 beim Ersatzheer (Änderung).

In der Bekanntmachung H. M. 1944 S. 377 Nr. 711 Ziffer 4 d) streiche »Wehrkreise V, VI, XII sowie alle Landes-Pionier-Rgt.« und setze dafür »Wehrkreise V, VI, XII, XVII sowie alle Landes-Pionier-Einheiten«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 1. 45
— 9604/44 II. Ang. — Chef Ausb/Stab/I a.

36. Disziplinarstrafgewalt für die Führer der Pi. Geräte- und Maschinenabteilungen.

Die Führer der Pi. Geräte- und Maschinenabteilungen erhalten ab sofort die Disziplinarstrafbefugnisse gemäß § 16 WDSStO.

O. K. H., 9. 1. 45
— II/53771/44 — Gen St d H/Org Abt.

37. Bezeichnung des I c.

Bei den Oberkommandos der Heeresgruppen und den A. O. K. (Pz. A. O. K.) sowie bei gleichgestellten Kommandobehörden führt

1. der 3. Generalstabsoffizier die Bezeichnung »Ic/AO«,
2. der Sachbearbeiter »Abwehr« beim Ic/AO die Bezeichnung »AO«.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind in den KStN 9 und 11 sowie in den einschlägigen Vorschriften handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H., 22. 11. 44
— II/47185/44 — Gen St d H/Org Abt.

38. Aufklärungsforderungen.

Um die Ergebnisse des Ic-Dienstes für alle interessierten Stellen schnell und nutzbringend auszuwerten, ist einheitlicher Ansatz der in Frage kommenden Aufklärungsmittel erforderlich. Es wird daher darauf hingewiesen, daß alle Aufklärungs-forderungen für den Ostkriegsschauplatz (S. U., Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei, Finnland, Schweden, Norwegen) an OKH/Gen St d H/Abt. Fremde Heere Ost, für den West- und Süd-Kriegsschauplatz (alle Länder außer denen des Ostkriegsschauplatzes (s. oben) an OKH/Gen St d H/Abt. Fremde Heere West zu leiten sind, welche sofortige weitere Bearbeitung veranlassen. In Zukunft noch unmittelbar bei den Ic von H. Gr. oder AOK einlaufenden Aufklärungsforderungen verursachen nicht tragbare Mehrarbeit und werden künftig nicht mehr bearbeitet werden.

O. K. H., 13. 1. 45
Gen St d H/Abt. Fremde Heere Ost und West.

39. Ergänzung des Ausbildungsnachweises.

— H. M. 1943 Nr. 748 und 894. —

Mit H. M. 1943 Nr. 748 und 894 ist die Form des Ausbildungsnachweises für den an die Front abgestellten Ersatz aller Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade befohlen.

Um bei Einstellung des Führernachwuchses in die Führernachwuchsschulen einen klaren Überblick über die bisherige Ausbildung zu erhalten und speziell ausgebildete Soldaten entsprechend richtig weiter ausbilden zu können, ist ebenso bei Kommandierungen von den Feld- und Ersatztruppenteilen zu den Führernachwuchsschulen die Mitgabe eines Ausbildungsnachweises notwendig.

Ab sofort sind bei Versetzungen bzw. Kommandierungen des Führernachwuchses zu den Führernachwuchsschulen (Schulen für Fahnenjunker, Fahnenjunkerlehrgänge an Waffenschulen, O. B. und R. O. B.-Schulen und Lehrgänge, Heeresunteroffizierschulen) von den Feld- und Ersatztruppenteilen Ausbildungsnachweise mitzugeben.

Nur unter den Ausbildungsnachweis für den Uffz.-Nachwuchs ist zu setzen:

»Der U. B. und R. U. B. wird zur Versetzung an eine Heeresunteroffizierschule für geeignet befunden.

(Komp.-Chef)

H. M. 1944 Nr. 678 ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12.

34
3946/44 GJF/ON/UN/A.

40. Benachrichtigung der Angehörigen gefallener Soldaten.

(H. Dv. g 2 Abschn. 21.)

Im ersten Absatz der Ziffer 4 des Abschn. 21 der H. Dv. g 2 sind in der dritten und vierten Zeile die Worte »der in Zeiten starker Verluste auch formalmäßig erfolgen kann:« zu streichen

Die vorstehende Einschränkung gilt auch für Benachrichtigungen bei Vermißtsein (vgl. Abschn. 21 Ziff. 1 der o. a. Vorschrift).

O. K. H., 31. 12. 44
— XI. 44. 264 — AHA/Truppen-Abt. (V).

41. Bearbeitung der Angelegenheiten deutscher Kriegsgefangener und Vermißter des Heeres bei Änderung des Ersatztruppenteils.

— H. M. 1944 Nr. 183 und 557. —

Bei Änderung des Ersatztruppenteils geht die Bearbeitung aller Angelegenheiten deutscher Kriegsgefangener und Vermißter auf den neuen Ersatztruppenteil über.

In diesem Falle sind sämtliche Unterlagen vom alten Ersatztruppenteil, unter gleichzeitiger Abgabennachricht an die Angehörigen umgehend dem neuen Ersatztruppenteil zuzusenden.

Rückfragen über den nunmehr zuständigen Ersatztruppenteil sind stets an das Stellv. Gen. Kdo. zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 45
— 2 f 24 — AHA/Truppen-Abt. (III/Deutsche Kr. Gef.).

42. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten des Feldheeres in das Ersatzheer.

— H. M. 1943 Nr. 890. —

Die in H. M. 1944 Nr. 162 und 427 für die Wehrkreise I, VIII, XX und XXI befohlene 8-Wochen-Grenze für den Rücktritt von Soldaten des Feldheeres aus Sanitätseinrichtungen der Heimat zum Feldheer wird mit sofortiger Wirkung auf die Wehrkreise V, VI, XII, XVII, XVIII und Böhmen und Mähren ausgedehnt.

Die in Lazarettseinrichtungen der Wehrkreise II, III, IV, VII, IX, X, XI und XIII aufgenommenen Angehörigen des Feldheeres gelten, wie in H. M. 1943 Nr. 890 festgelegt, mit der Aufnahme in ein Res. Laz. dieser Wehrkreise als zum Ersatztruppenteil versetzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 1. 45
— 3268/45 g — AHA/Stab II (3).

43. Kriegsstammrollenblätter; hier: Abgabe an Wehrrersatzdienststelle.

Überprüfungen und Meldungen haben ergeben, daß die gemäß H. Dv. 75 Anl. 9 Ziff. 13 vorgeschriebene Übersendung des Kriegsstammrollenblatts an die zuständige Wehrrersatzdienststelle beim Ausscheiden des Soldaten aus seiner Einheit vielfach unterlassen wird.

Es wird keineswegs verkannt, daß bei angespannter Kampflage, oft verbunden mit einer Überbeanspruchung der Truppe, die Erledigung von Schreibstubenarbeit eine gewisse Verzögerung erleiden kann.

Die Truppe muß sich jedoch darüber im klaren sein, daß gerade in solchen Zeiten durch Versäumnisse die Personalkontrolle und damit die Manneszucht leiden und daß bei Abreißen der Verbindung zwischen Feldeinheit und Ersatzheer der Mann selbst der Leidtragende ist, da alsdann die sachgemäße Betreuung, Weiterleitung und Fürsorge nicht mehr gewährleistet sind. Wenn also bisweilen die Kampflage eine gewisse Erschwerung für Erledigung von schriftlichen Arbeiten mit sich bringen kann, so muß — gerade im Interesse des einzelnen Mannes — Versäumtes unbedingt nachgeholt werden, sobald es die Zeit erlaubt.

Die Einheiten haben daher das Kriegsstammrollenblatt, wie durch H. Dv. 75 vorgeschrieben, wenn irgend möglich nach Ablauf von 6 Wochen (vom Tage des Ausscheidens des Soldaten an gerechnet) an die zuständige Wehrrersatzdienststelle abzusenden. Dieser Termin verschiebt sich auf das Ende der 8. Woche, wenn es sich um Soldaten (Lazarettinsassen) handelt, die der sogenannten »8-Wochengrenze« (Zeitpunkt des Übertritts zum Ersatzheer — H. M. 1943 Nr. 890, ergänzt durch vorstehenden Erlaß Nr. 42 —) unterliegen.

Die Durchführung vorstehender Maßnahmen gewinnt durch die seit August 1944 erfolgte Stilllegung des Wehrstammbuches ganz besonders an Bedeutung, da schon hierdurch die Betreuung und Überwachung des Einzelmannes erschwert worden ist.

Bei Versetzungen sind der neuen Dienststelle Wehrpaß und Strafbuchauszug zu übersenden, und zwar umgehend. Die Mitgabe eines Kriegsstammrollenblatts ist nicht vorgeschrieben und auch nicht nötig, weil der Wehrpaß alle erforderlichen Unterlagen für das Anlegen des neuen Kr. St. Bl. bei der neuen Einheit enthält (vgl. Merkblatt über Kartemittelführung beim Feldheer).

Es hat sich vielfach eingebürgert, daß die Einheiten ein »Doppel« des Kr. St. Bl. führen, um Fragen, die nach dem Ausscheiden des Soldaten aus der Einheit an diese herantreten, beantworten zu können. Auch dies ist nicht vorgeschrieben und bei Führung eines ordnungsgemäßen Inhaltsverzeichnisses nach Muster H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 596 auch nicht nötig, da an Hand dieses Inhaltsverzeichnisses (letzte Längsspalte) jederzeit festgestellt werden kann, wann und wohin (zuständige Wehrrersatzdienststelle) das Kr. St. Bl. des ausgeschiedenen Soldaten gesandt wurde.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 45
— I. 45. 31 — AHA/Truppen-Abt. (V).

44. Meldung über Ersatzeinstellung in das Feldheer.

— H. M. 42 Nr. 6 —

Der Befehl im Bezugserlaß, über die erfolgte Einstellung des Ersatzes in Einheiten des Feld-

heeres den abstellenden Ersatztruppenteil durch die vorgeschriebene »Benachrichtigung« zu unterrichten, wird nach Meldung einzelner Wehrkreise nur in 50 % aller Fälle befolgt. Hierdurch entsteht eine folgenschwere Lücke in der personellen Kontrolle und meist auch ein erheblicher Nachteil für die davon Betroffenen und deren Angehörige.

Es wird daher an die schnellste Zusendung der Benachrichtigung erinnert mit dem besonderen Hinweis darauf, daß hierdurch jeder Ersatz — ob einzeln oder mit Marsch- bzw. Genesenenbataillon zugeführt — erfaßt werden muß. Auch Truppenteile, denen auf Grund der Kampflage ein ursprünglich nicht für sie bestimmter Ersatz für kurze Zeit unterstellt wird, haben diese Benachrichtigung durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 1. 45
— I. 45. 22 — AHA/Truppen-Abt. (V).

45. Soldbuchabnahme.

— H. M. 1942 Nr. 519 Ziff. 6 bis 8 —

Es wird immer wieder festgestellt, daß einzelreisenden Soldaten in Wehrmachtunterkünften, Übernachtungsheimen usw. das Soldbuch abgenommen wird. Dies ist nach dem Bezugserlaß unzulässig.

Der Soldat soll sich grundsätzlich daran gewöhnen, sein Soldbuch stets (auch während Lazarettaufenthalts) bei sich zu führen. Macht sich — z. B. zum Schutz gegen Veruntreuung von Schlafdecken, Bettwäsche usw. — die vorübergehende Abnahme eines Pfandes erforderlich, so empfiehlt es sich, für die Dauer der Nacht die Wehrmachtreisepapiere des Soldaten in Verwahrung zu nehmen.

Vorstehendes ist zum Gegenstand allgemeiner Belehrung zu machen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 1. 45
— I. 45. 19 — AHA/Truppen-Abt. (V).

46. Verwendung von Soldbüchern anderer Wehrmachtteile bei Versetzung.

Aus Gründen der Papiereinsparung ist bei Versetzung aus anderen Wehrmachtteilen in das Heer nichts gegen die Weiterverwendung des bisherigen Soldbuchs einzuwenden.

Zur äußerlichen Kennzeichnung ist auf dem Einbanddeckel unter Personalausweis gut leserlich das Wort »Heer« zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 1. 45
— I. 45. 23 — Truppen-Abt. (V).

47. Gelbe Armbinden der fliegenden Besatzungen.

Zwecks Kenntlichmachung und Unterscheidung von abgeschossenen feindlichen Besatzungen trägt das deutsche fliegende Personal bei Einsatz über dem Reichsgebiet gelbe Armbinden mit dem schwarzen Aufdruck »Deutsche Luftwaffe« und mit dem Luftwaffenadler.

Verschiedene Vorfälle haben gezeigt, daß Angehörige der Wehrmacht hiervon keine Kenntnis haben. Alle Einheiten sind daher erneut zu belehren.

O. K. L., 29. 12. 44
— 6894/44 (POL.) — Führungsstab I c/Luftwesen.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 1. 45
— I. 45. 24 — AHA/Truppen-Abt.

Vernehmung eines Schwerverwundeten bzw. -beschädigten

1. Zur Person:

- a) Dienstgrad: Name: Vorname:
 b) Geburtstag: Ort:
 c) Dienst Eintritt am: Truppenteil:
 d) Letzter Truppenteil vor

Verwundung	*)
Beschädigung	

 e) Letzte Beförderung:
 f) Wievielte Verwundung/Beschädigung:

2. Hergang der schweren Verwundung/Beschädigung:

- a) Tag: Ort: Kriegsschauplatz:
 b) Art der Verwundung/Beschädigung:
 c) Dienststellung bei der Verwundung/Beschädigung (kurze Schilderung des Vorganges):
 d) Verwundung/Beschädigung durch Feindwaffen, eigene Waffen oder Kampfmittel, Erfrierung, Unfall oder Krankheit:
 e) Wurde die Verwundung/Beschädigung durch eigene Schuld oder durch Außerachtlassen von Befehlen verursacht:
 f) Wie oft bestraft:
 (Grund und Maß der letzten Strafe):
 g) Sind Gründe bekannt, deretwegen der letzte Disziplinarvorgesetzte eine Auszeichnung ablehnen würde:

3. a) Einsatz des Schwerverwundeten/Beschädigten in diesem Kriege an Kampffronten— wo und wann:

b) Kampf gegen Banden mit der Waffe in der Hand — wo und wann:

c) Erfolgte Erfrierung im Kampfeinsatz bei der fechtenden Truppe:

d) Wie kam es sonst zu schwerer Beschädigung:

4. Kriegsauszeichnungen:

5. Welche Waffenabzeichen hat der Schwerverwundete/Beschädigte nach eigener Ansicht verdient, aber noch nicht erhalten:

Ich versichere, daß ich die obenstehenden Aussagen wahrheitsgemäß gemacht habe. Es ist mir bekannt, daß ich bei wissentlich falschen Angaben kriegsgerichtlich bestraft werde.

Datum:

Der Vernehmende:

Der Vernommene:

(Dienstgrad und -stellung)

(Dienstgrad)

gesehen:

Der Diszpl.-Vorgesetzte im Range eines Btl. Fhr.
(Dienstgrad und -stellung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formblatt WA

Anlage 2

zu Nr. 30

Durch Feldpost

Res. Laz.

den

Dem

(Verleihungsdienststelle)

mit Zweitschrift für Dienststelle F. P. Nr.

(letzter Feld- bzw. Einsatztruppenteil)

1. Der Schwerverwundete bzw. -beschädigte wurde am in das hiesige Lazarett aufgenommen.

2. *) a) Das V. A. in für einmalige schwere Verwundung wurde auf Grund des beiliegenden Antrages durch den Chefarzt verliehen.

b) Das V. A. in für einmalige schwere Verwundung wird beantragt. Antrag und ärztliches Gutachten über die bleibenden Verwundungsfolgen sind beigelegt. Es wird gebeten, die Entscheidung des O. K. H/PA/P 5 gem. H. M. 44 Nr. 46 zu Ziff. 5 und 6 herbeizuführen.

3. Es wird gebeten, die Verleihung des E. K. 2. Kl. bzw. K. V. K. 2. Kl. m. Schw. auf Grund beiliegender Vernehmung durchzuführen.

4. Die sanitätsdienstlichen Voraussetzungen zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß H. Dv. 29a Ziff. 37 Abs. 4 und 5 liegen — nicht — vor *).

Es besteht Versehrtenstufe — III — IV *).

Der Chefarzt:

(Dienstgrad)

Anlagen

Entscheidungen betreffs Auszeichnung und Beförderung:

1. E. K. 2. Kl. bzw. K. V. K. 2. Kl. *)

2. Verwundetenabzeichen in

3. Beförderung zum

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formblatt WB

Anlage 3

zu Nr. 30

Durch Feldpost

den

(Verleihungsdienststelle)

Der

Dienststelle der F. P. Nr.

(Feldtruppenteil)

1. *) a) Dem Schwerverwundeten bzw. -beschädigten ist am das V. A. in auf Grund einmaliger schwerer Verwundung verliehen worden.

Am wurde nach Vernehmung gemäß Formblatt W das E. K. 2. Kl. bzw. K. V. K. 2. Kl. m. Schw. verliehen.

Gründe, die den Beliehenen dieser Auszeichnung unwürdig erscheinen lassen, sind mit der Stellungnahme des Div. Kdr. der Verleihungsdienststelle unmittelbar zu melden.

b) Dem Schwerverwundeten bzw. -beschädigten kann das V. A. in bzw. das E. K. 2. Kl. oder K. V. K. 2. Kl. nicht verliehen werden, weil

Es ist wohlwollend zu prüfen, ob auf Grund dort bekannter Tapferkeitstaten das E. K. 2. Kl. oder auf Verdienste hin das K. V. K. 2. Kl. m. Schw. verliehen werden kann.

2. Um Nachprüfung der Ziff. 5 der Vernehmung (Formblatt W) und entspr. Bescheid wird gebeten.

3. Die anliegende Vernehmung gibt keine Klarheit über die Voraussetzungen zur Verleihung des V. A., E. K. bzw. K. V. K. 2. Kl. *). Um dortige Stellungnahme wird gebeten, um hier Entscheidung über die Verleihung treffen zu können.

4. Wegen Beförderung nach H. Dv. 29a Ziff. 37 Abs. 4 und 5 ist Stellung zu nehmen.

I. A.:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.